

**Richtlinien des Marktes Hösbach
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung von Sport, Kultur, Jugend,
Soziales, Umwelt und Hilfsorganisationen**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Zur Unterstützung von Ortsvereinen sowie von örtlichen Organisationen und Vereinigungen gewährt der Markt Hösbach finanzielle Zuweisungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, um deren Bedeutung für den Sport, die Kultur, die Umwelt, die Tierzucht und das gesellschaftliche Leben im Markt Hösbach zu würdigen. ²Dabei wird besonderes Gewicht auf die Förderung der Jugendarbeit gelegt. ³Gleichermaßen will der Markt Hösbach die Vereine, Verbände und Organisationen fördern, die für die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger auf sozialem Gebiet tätig sind. ⁴Politische Gruppierungen und Organisationen sowie Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht werden nicht gefördert.
- (2) ¹Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. ²Bewilligte und bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht abgerufene Mittel verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres und müssen neu beantragt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien besteht nicht.

§ 2

Förderung des Sports

- (1) Sportvereine, die durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind, dem jeweiligen Dachverband angehören, ihren Sitz in Hösbach haben, satzungsgemäß Sport und aktive Jugendarbeit betreiben und die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen nach der Abgabenordnung erfüllen, erhalten
 - a) Zuschüsse für den Neubau, Umbau und die Erweiterung der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und im Vereinseigentum oder im Vereinsbesitz befindlichen gedeckten und ungedeckten Sportstätten;
 - b) Zuschüsse für die Renovierung und Modernisierung der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und im Ver-

einseigentum oder im Vereinsbesitz befindlichen gedeckten und ungedeckten Sportstätten;

- c) Zuschüsse für die Unterhaltung der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und Vereinseigentum oder im Vereinsbesitz befindlichen gedeckten und ungedeckten Sportstätten;
 - d) Zuschüsse für die Anschaffung von, dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienenden, Sportgroßgeräten in Anlehnung an die letzte Sportgroßgeräteleiste des Bayer. Landessportverbandes bzw. des jeweiligen Fachverbandes;
 - e) Zuschüsse zu den Kosten staatlich anerkannter Übungsleiter in Anwendung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen;
 - f) Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit nach Mitgliederzahlen (Grundförderung) auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 01.01. des Jahres für das die Förderung gewährt wird;
 - g) Zuschüsse für die Benutzung des Kultur- und Sportparks und der Freisportanlage am Kultur- und Sportpark im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs;
 - h) Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften.
- (2) Grunderwerbskosten sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - (3) Bei der Förderung von Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) hat der Markt Hösbach einen Anspruch auf Rückforderung in Höhe von 1/25tel seines Zuschusses für jedes Jahr, welches der Zuwendungsempfänger die geförderte Sportstätte vor Ablauf von 25 Jahren für den geförderten Zweck nicht mehr nutzt.
 - (4) Die Zuschüsse werden wie folgt gewährt:
 - a) ¹Bei Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. a) grundsätzlich in Höhe von 20 % des förderfähigen Aufwandes, höchstens jedoch 80.000 €. ²Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ³Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird ein Betrag

- entsprechend den „Zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung -ZHLE-“ (derzeit 9,60 €) je nachgewiesener Arbeitsstunde im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrags als förderfähig anerkannt.
- b) ¹Bei der Renovierung und Modernisierung von gedeckten Sportstätten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b) werden nur Aufwendungen bezuschusst, die den Bestand des Gebäudes sichern bzw. eine energetische Verbesserung zur Folge haben. ²Es sind dies Arbeiten an der Außenfassade, dem Dachstuhl und der Dachhaut, den Fenstern, den Außentüren, den Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, den Fußböden und den Decken- und Wandverkleidungen. ³Aufwendungen für die Elektroanlagen werden gefördert, wenn diese aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sind oder der Energieeinsparung dienen. ⁴Die Aufwendungen für Tüncherarbeiten im Innern des Gebäudes und die Innentüren werden nicht gefördert. ⁵Die Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, deren Kosten den Betrag von 2.500 € übersteigen. ⁶Die Zuschüsse betragen 20 % des förderfähigen Aufwands, höchstens jedoch 60.000 €. ⁷Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁸Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird ein Betrag entsprechend den „Zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung -ZHLE-“ (derzeit 9,60 €) je nachgewiesener Arbeitsstunde im Rahmen des in Satz 6 genannten Höchstbetrags als förderfähig anerkannt.
- c) ¹Die Renovierung und Modernisierung von ungedeckten Sportstätten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b) wird nur bezuschusst, wenn die Kosten 2.500 € je Spielfeld übersteigen. ²Die Zuschüsse betragen 20 % des förderfähigen Aufwands, höchstens jedoch 60.000 €. ³Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁴Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird ein Betrag entsprechend den „Zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung -ZHLE-“ (derzeit 9,60 €) je nachgewiesener Arbeitsstunde im Rahmen des in Satz 2 genannten Höchstbetrags als förderfähig anerkannt.
- d) Unterhaltung von Sportstätten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. c):
- Gedeckte Anlagen, beheizt
2,00 € / m² / jährlich
 - Gedeckte Anlagen, unbeheizt
1,00 € / m² / jährlich
 - Nicht gedeckte Anlagen
0,15 € / m² / jährlich
- e) ¹Die Kosten für die Beschaffung von Sportgroßgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. d) werden mit 30 % des förderfähigen Aufwands gefördert. ²Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- f) Die Zuschüsse zu den Kosten für staatlich anerkannte Übungsleiter im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. e) werden in Höhe der vom Freistaat Bayern hierfür geleisteten Zuwendungen gewährt.
- g) Die Förderung der anerkannten Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen von „Sport nach 1“ erfolgt in gleicher Höhe wie die Förderung durch den Freistaat Bayern.
- h) Die Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit (Grundförderung) im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. f) betragen für Mitglieder
- bis zum Alter von 17 Jahren
10,00 € je Mitglied und Jahr
 - im Alter zwischen 18 und 26 Jahren
5,00 € je Mitglied und Jahr
 - ab dem Alter von 27 Jahren
2,50 € je Mitglied und Jahr
- insgesamt mindestens jedoch 100,00 € und Jahr.
- i) Die nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen entstehenden Nettogebühren für die Benutzung des Kultur- und Sportparks und der Freisportanlage am Kultur- und Sportpark des Marktes Hösbach im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs werden mit 70 % bezuschusst.
- j) ¹Vereine, die an einer Landesmeisterschaft oder einer Deutschen Meisterschaft teilnehmen, erhalten für jeden aktiv teilnehmenden Sportler einen Zuschuss von 100 €. ²Bei der Teilnahme an Europameisterschaften beträgt der Zuschuss für jeden aktiven Teilnehmer 250

€. ³Bei der Teilnahme an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen beträgt der Zuschuss für jeden aktiven Teilnehmer 300 €.

§ 3

Förderung von Kultur und Umwelt

- (1) Gesang- und Musikvereine und Vereine, die sich der Ortsgestaltung und der Ortsgeschichte und der Umwelt widmen, die durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind, ihren Sitz in Hösbach haben, satzungsgemäße Vereins- und Jugendarbeit betreiben und die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen nach der Abgabenordnung erfüllen, erhalten
 - a) Zuschüsse für den Neubau, Umbau und die Erweiterung der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und im Vereinseigentum oder im Vereinsbesitz befindlichen gedeckten und ungedeckten Anlagen;
 - b) Zuschüsse für die Renovierung und Modernisierung der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und im Vereinseigentum oder im Vereinsbesitz befindlichen gedeckten und ungedeckten Anlagen;
 - c) Zuschüsse für die Unterhaltung der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und im Vereinseigentum oder im Vereinsbesitz befindlichen gedeckten und ungedeckten Anlagen;
 - d) Zuschüsse für die Anschaffung von dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienenden Gegenständen;
 - e) Zuschüsse zu den Kosten für qualifizierte Dirigenten und Chorleiter;
 - f) Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit nach Mitgliederzahlen (Grundförderung) auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 01.01. des Jahres für das die Förderung gewährt wird;
 - g) Zuschüsse für Leistungen der Vereine an die politische Gemeinde im Rahmen von Veranstaltungen (pauschale Zuschüsse);
 - h) Zuschüsse für die Teilnahme an nationalen Chor- und Orchestertreffen mit Wettbewerbscharakter.
- (2) Grunderwerbskosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

- (3) Bei der Förderung von Baumaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) hat der Markt Hösbach einen Anspruch auf Rückforderung in Höhe eines 1/25tel seines Zuschusses für jedes Jahr, welches der Zuwendungsempfänger die geförderte Vereinsanlage vor Ablauf von 25 Jahren für den geförderten Zweck nicht mehr nutzt.
- (4) Die Zuschüsse werden wie folgt gewährt:
 - a) ¹Bei Baumaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) grundsätzlich in Höhe von 20 % des förderfähigen Aufwandes, höchstens jedoch 80.000 €. ²Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ³Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird ein Betrag entsprechend den „Zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung -ZHLE-“ (derzeit 9,60 €) je nachgewiesener Arbeitsstunde im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrags als förderfähig anerkannt.
 - b) ¹Bei der Renovierung und Modernisierung von gedeckten Vereinsanlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) werden nur Aufwendungen bezuschusst, die den Bestand des Gebäudes sichern bzw. eine energetische Verbesserung zur Folge haben. ²Es sind dies Arbeiten an der Außenfassade, dem Dachstuhl und der Dachhaut, den Fenstern, den Außentüren, den Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen, den Fußböden und den Decken- und Wandverkleidungen. ³Aufwendungen für die Elektroanlagen werden gefördert, wenn diese aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sind oder der Energieeinsparung dienen. ⁴Die Aufwendungen für Tüncherarbeiten im Innern des Gebäudes und die Innentüren werden nicht gefördert. ⁵Die Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, deren Kosten den Betrag von 2.500 € übersteigen. ⁶Die Zuschüsse betragen 20 % des förderfähigen Aufwandes, höchstens jedoch 60.000 €. ⁷Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁸Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird ein Betrag entsprechend den „Zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung -ZHLE-“ (derzeit 9,60 €) je nachgewiesener Arbeitsstunde im Rahmen des in Satz 6 ge-

nannten Höchstbetrags als förderfähig anerkannt.

c) ¹Die Renovierung und Modernisierung von ungedeckten Vereinsanlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b wird nur bezuschusst, wenn die Kosten 2.500 € je Anlage übersteigen. ²Die Zuschüsse betragen 20 % des förderfähigen Aufwands, höchstens jedoch 60.000 €. ³Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁴Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird ein Betrag entsprechend den „Zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung -ZHLE-“ (derzeit 9,60 €) je nachgewiesener Arbeitsstunde im Rahmen des in Satz 2 genannten Höchstbetrags als förderfähig anerkannt.

d) Unterhaltung von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. c):

- Gedeckte Anlagen, beheizt
2,00 € / m² / jährlich
- Gedeckte Anlagen, unbeheizt
1,00 € / m² / jährlich
- Nicht gedeckte Anlagen
0,15 € / m² / jährlich

e) ¹Die Kosten für die Beschaffung von Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. d) werden mit 30 % des förderfähigen Aufwands gefördert. ²Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

f) Zuschüsse zu den Kosten für qualifizierte Dirigenten oder Chorleiter im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. e) werden in Höhe von 1.500 € je Dirigent oder Chorleiter jährlich gewährt.

g) ¹Die Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit (Grundförderung) im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. f) betragen für Mitglieder

- bis zum Alter von 17 Jahren
10,00 € je Mitglied und Jahr
- im Alter zwischen 18 und 26 Jahren
5,00 € je Mitglied und Jahr
- ab dem Alter von 27 Jahren
2,50 € je Mitglied und Jahr

insgesamt mindestens jedoch 100,00 € und Jahr.

h) ¹Die Zuschüsse für Leistungen der Vereine an

die politische Gemeinde im Rahmen von Veranstaltungen (pauschale Zuschüsse) im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. g) betragen für

- Musikvereine 250 € / Jahr
- Gesangvereine 250 € / Jahr
- Wanderkapellen und Mandolinenorchester 150 € / Jahr
- Obst- und Gartenbauvereine 150 € / Jahr
- Heimat- und Geschichtsvereine 150 € / Jahr
- Vereine zum Erhalt von Natur, Kultur und Landschaft 150 € / Jahr
- Vereinsgemeinschaft Winzenhohl für die Pflege des Kirchenmodells 300 € / Jahr

²Mit diesen Zuschüssen sind alle Leistungen dieser Vereine abgegolten, die sie für die politische Gemeinde erbringen.

i) Bei mindestens 10 aktiven Teilnehmern werden für die Teilnahme an nationalen Chor- und Orchestertreffen mit Wettbewerbscharakter im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. h) Zuschüsse in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Fahrtkosten gewährt.

§ 4

Förderung der Tierzucht

(1) Tierzuchtvereine, die durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind, ihren Sitz in Hösbach haben, satzungsgemäß Tierzucht und aktive Jugendarbeit betreiben und die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen nach der Abgabenordnung erfüllen, erhalten

a) Zuschüsse für den Neubau, Umbau und die Erweiterung der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und im Vereinseigentum oder im Vereinsbesitz befindlichen gedeckten und ungedeckten Anlagen;

b) Zuschüsse für die Renovierung und Modernisierung der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und im Vereinseigentum oder im Vereinsbesitz befindlichen gedeckten und ungedeckten Anlagen;

c) Zuschüsse für die Unterhaltung der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und im Vereinseigentum oder im Vereinsbesitz befindlichen gedeckten und ungedeckten Anlagen;

- d) Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit nach Mitgliederzahlen (Grundförderung) auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 01.01. des Jahres für das die Förderung gewährt wird;
- (2) Grunderwerbskosten sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Bei der Förderung von Baumaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) hat der Markt Hösbach einen Anspruch auf Rückforderung in Höhe von 1/25tel seines Zuschusses für jedes Jahr, welches der Zuwendungsempfänger die geförderte Zuchtanlage vor Ablauf von 25 Jahren für den geförderten Zweck nicht mehr nutzt.
- (4) Die Zuschüsse werden wie folgt gewährt:
- a) ¹Bei Baumaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. a) grundsätzlich in Höhe von 20 % des förderfähigen Aufwandes, höchstens jedoch 80.000 €. ²Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ³Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird ein Betrag entsprechend den „Zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung -ZHLE-“ (derzeit 9,60 €) je nachgewiesener Arbeitsstunde im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrags als förderfähig anerkannt.
- b) ¹Bei der Renovierung und Modernisierung von gedeckten Vereinsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. b) werden nur Aufwendungen bezuschusst, die den Bestand des Gebäudes sichern bzw. eine energetische Verbesserung zur Folge haben. ²Es sind dies Arbeiten an der Außenfassade, dem Dachstuhl und der Dachhaut, den Fenstern, den Außentüren, den Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen, den Fußböden und den Decken- und Wandverkleidungen. ³Aufwendungen für die Elektroanlagen werden gefördert, wenn diese aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sind oder der Energieeinsparung dienen. ⁴Die Aufwendungen für Tüncherarbeiten im Innern des Gebäudes und die Innentüren werden nicht gefördert. ⁵Die Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, deren Kosten den Betrag von 2.500 € übersteigen. ⁶Die Zuschüsse betragen 20 % des förderfähigen Aufwands, höchstens jedoch 60.000 €. ⁷Sofern Vorsteuer-

erstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁸Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird ein Betrag entsprechend den „Zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung -ZHLE-“ (derzeit 9,60 €) je nachgewiesener Arbeitsstunde im Rahmen des in Satz 6 genannten Höchstbetrags als förderfähig anerkannt.

- c) ¹Die Renovierung von ungedeckten Vereinsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. b) wird nur bezuschusst, wenn die Kosten 2.500 € je Anlage übersteigen. ²Die Zuschüsse betragen 20 % des förderfähigen Aufwands, höchstens jedoch 60.000 €. ³Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁴Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird ein Betrag entsprechend den „Zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung -ZHLE-“ (derzeit 9,60 €) je nachgewiesener Arbeitsstunde im Rahmen des in Satz 2 genannten Höchstbetrags als förderfähig anerkannt.
- d) ¹Unterhaltung von Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. c):
- Gedeckte Anlagen, beheizt
2,00 € / m² / jährlich
 - Gedeckte Anlagen, unbeheizt
1,00 € / m² / jährlich
 - Nicht gedeckte Anlagen
0,15 € / m² / jährlich
- e) Die Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit (Grundförderung) im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. d) betragen für Mitglieder
- bis zum Alter von 17 Jahren
10,00 € je Mitglied und Jahr
 - im Alter zwischen 18 und 26 Jahren
5,00 € je Mitglied und Jahr,
 - ab dem Alter von 27 Jahren
2,50 € je Mitglied und Jahr,
- insgesamt mindestens jedoch 100,00 € und Jahr.

§ 5

Förderung der Jugendarbeit

- (1) Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen und Ferienprogramme die von örtlichen Vereinen auf Gemeindeebene durchgeführt wer-

den.

- (2) Die Förderung für Kinder- und Jugendfreizeiten und Ferienprogramme gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt entsprechend den Richtlinien des Kreisjugendrings Aschaffenburg.

§ 6

Förderung Soziales, Büchereien, Vereinsringe

- (1) Die Nachbarschaftshilfe Hösbach erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.500 €.
- (2) ¹Die Trägervereine der örtlichen Kindergärten erhalten eine mitgliederbezogene Förderung (Grundförderung) in Höhe von 10,00 € für Mitglieder im Alter bis zu 17 Jahren und 5,00 € für Mitglieder im Alter von 18 bis 26 Jahren sowie 2,50 € für Mitglieder ab dem Alter von 27 Jahren. Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum 01.01. des Jahres für das die Förderung gewährt wird.
- (3) Die katholischen Büchereien Schmerlenbach/Hösbach-Bahnhof und Wenighösbach erhalten jeweils eine jährliche Medienpauschale in Höhe von 1.500 €.
- (4) ¹Die Vereinsringe erhalten, sofern sie durch die Eintragung im Vereinsregister rechtsfähig sind, eine jährliche mitgliederbezogene Förderung (Grundförderung) in Höhe von 10,00 € für Mitglieder im Alter bis zu 17 Jahren und 5,00 € für Mitglieder im Alter von 18 bis 26 Jahren sowie 2,50 € für Mitglieder ab dem Alter von 27 Jahren sowie eine jährliche Pauschale in Höhe von 25,00 € für jeden Ortsverein der Mitglied im Vereinsring ist. ²Für die in Satz 1 genannten Förderungen sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. des Jahres maßgebend für das die Förderung gewährt wird.

§ 7

Förderung von Hilfsorganisationen

- (1) ¹Zusätzlich zur jährlichen mitgliederbezogenen Förderung (Grundförderung) in Höhe von 10,00 € für Mitglieder im Alter bis zu 17 Jahren und 5,00 € für Mitglieder im Alter von 18 bis 26 Jahren sowie 2,50 € für Mitglieder ab dem Alter von 27 Jahren erhalten jeweils die BRK-Bereitschaft Hösbach, die Krad-Staffel Bayer. Untermain, die Bergwacht Hösbach und die Wasserwacht Hösbach eine jährliche Grundförderung von 5,00 € für jeden aktiv Dienstleistenden sowie einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 500 €. ²Für die mitgliederbezogene Förderung ist die Mitgliederzahl zum 01.01. des Jahres maßgebend für das die För-

derung gewährt wird.

- (2) Die Wasserwacht Ortsgruppe Hösbach erhält zusätzlich zur der in Absatz 1 genannten Förderung einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für die Dienstleistungen in den Bädern des Marktes Hösbach.
- (3) ¹Zu den Kosten für die Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gemäß DGUV Regel 105-003 für die aktiv Dienstleistenden erhalten die BRK-Bereitschaft Hösbach, die Wasserwacht Ortsgruppe Hösbach und die Bergwacht Hösbach einen Zuschuss in Höhe von 30 %. ²Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (4) ¹Zu den Kosten für die Beschaffung von zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Fahrzeugen und deren Ausstattung erhält die BRK-Bereitschaft Hösbach einen Zuschuss in Höhe von 30 %. ²Sofern Vorsteuererstattung nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (5) Die BRK-Bereitschaft Hösbach und die Wasserwacht Ortsgruppe Hösbach erhalten einen Zuschuss für die Unterhaltung der zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen
 - gedeckten Anlagen, beheizt, in Höhe von
2,00 € / m² / jährlich
 - gedeckten Anlagen, unbeheizt, in Höhe von
1,00 € / m² / jährlich
 - nicht gedeckten Anlagen, in Höhe von
0,15 € / m² / jährlich

§ 8

Ehrengaben für Meisterschaften, überörtliche Veranstaltungen und Jubiläen

- (1) Der Markt Hösbach gewährt für Meisterschaften auf Antrag des Vereins folgende Ehrengaben:
 - a) Bei Mannschaftswettbewerben für
 - aktive Mannschaften
 - bei Kreismeisterschaften 150 €
 - bei Bezirksmeisterschaften 300 €
 - bei Landesmeisterschaften 450 €
 - bei Deutschen Meisterschaften 600 €
 - Jugend- und Seniorenmannschaften
 - bei Kreismeisterschaften 100 €
 - bei Bezirksmeisterschaften 200 €
 - bei Landesmeisterschaften 300 €
 - bei Deutschen Meisterschaften 400 €

- b) Bei Einzelwettbewerben für
- Kreismeister (allgemein)
 - Erwachsene 50 €
 - Jugendliche 30 €
 - Kreismeister (Tierzucht) 20 €
 - Bezirksmeister (allgemein)
 - Erwachsene 100 €
 - Jugendliche 60 €
 - Bezirksmeister (Tierzucht) 40 €
 - Landesmeister (allgemein)
 - Erwachsene 200 €
 - Jugendliche 120 €
 - Landesmeister (Tierzucht) 75 €
 - Deutsche Meister (allgemein)
 - Erwachsene 400 €
 - Jugendliche 240 €
 - Deutsche Meister (Tierzucht) 150 €
 - Europameister (allgemein) 800 €
 - Europameister und höher (Tierzucht) 300 €
 - Weltmeister (allgemein) 1.200 €
 - Olympiasieger (allgemein) 1.200 €

(2) Der Markt Hösbach gewährt für Veranstaltungen von Vereinen folgende Ehrengaben:

- a) Ausrichtung von Kreis- und Bezirksmeisterschaften 500 €
- b) Ausrichtung von Landesmeisterschaften 1.500 €
- c) Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften 3.000 €

(3) Der Markt Hösbach gewährt bei Vereinsjubiläen folgende Ehrengaben:

- 25 – jähriges Bestehen 250 €
- 50 – jähriges Bestehen 500 €
- 75 – jähriges Bestehen 750 €
- 100 – jähriges Bestehen 1.000 €
- 125 – jähriges Bestehen 1.250 €
- 150 – jähriges Bestehen 1.500 €

§ 9

Förderung in analoger Anwendung der Förderrichtlinien

Der Hauptausschuss kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Fällen, die in diesen Richtlinien nicht geregelt sind, Zuschüsse in analoger Anwendung dieser Richtlinien gewähren.

§ 10

Antragsverfahren

(1) Die Zuschussanträge sind immer schriftlich vom Hauptverein zu stellen.

(2) ¹Die Zuschussanträge für Baumaßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen. ²Dem jeweiligen Zuschussantrag ist eine Kostenschätzung beizufügen. ³Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Markt Hösbach dem Antragsteller die Förderfähigkeit der Maßnahme schriftlich mitgeteilt hat.

(3) ¹Die Zuschussanträge für Beschaffungen sind vor der Beschaffungsmaßnahme zu stellen. ²Dem jeweiligen Zuschussantrag ist eine Kostenschätzung beizufügen. ³Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Markt Hösbach dem Antragsteller die Förderfähigkeit der Maßnahme schriftlich mitgeteilt hat.

(4) ¹Die Zuschussanträge für die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen und für die Grundförderung sind auf den Vordrucken des Marktes Hösbach bis zum 31.07. des laufenden Jahres zu stellen. ²Dem Zuschuss für die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen wird der nachgewiesene Flächenbestand zu Beginn des Jahres zugrunde gelegt, für das der Zuschuss beantragt wird. ³Die förderfähige Fläche ist auf 20.000 m² begrenzt. ⁴Für die mitgliederbezogene Förderung (Grundförderung) ist die Zahl aller aktiven und passiven Mitglieder zum Stichtag 01.01. des Jahres für das die Förderung gewährt wird nach der Zahl der Mitglieder bis zum Alter von 17 Jahren, ab dem Alter von 18 Jahren bis 26 Jahren und ab dem Alter von 27 Jahren maßgebend. ⁵Sofern der Verein oder die Organisation einem Dachverband angeschlossen ist, die dem Dachverband gemeldete Mitgliederzahl maßgebend. ⁶Der Markt Hösbach ist berechtigt die Mitgliederlisten einzusehen.

(5) Die Zuschüsse für die Übungsleiter werden auf der Grundlage der vom Landratsamt Aschaffenburg zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgezahlt.

(6) ¹Für die Anträge auf Zuschüsse für die Teilnahme an Einzelmeisterschaften genügt ein formloser Antrag in dem allerdings die jeweilige Wettkampfleistung des aktiven Meisterschaftsteilnehmers glaubhaft nachzuweisen ist. ²Gleiches gilt für die Erringung von Meisterschaften in Mannschaftswettbewerben.

§ 11

Auszahlungsverfahren

(1) ¹Den Auszahlungsanträgen für Baumaßnahmen und Beschaffungsmaßnahmen sind die Rechnungen in Kopie sowie geeignete Zahlungsnachweise

beizufügen. ²Bei Baumaßnahmen ist die Auszahlung von Teilzuschüssen entsprechend dem Baufortschritt möglich. ³Werden Sachzuschüsse oder andere Leistungen des Marktes Hösbach gewährt, kann der Wert der Sachzuschusses oder der anderen Leistung auf den Zuschuss angerechnet werden.

- (2) Die Zuschüsse für die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen und für die Grundförderung sowie die Zuschüsse für die Dirigenten und Chorleiter werden bis zum 01.10. des laufenden Jahres ausbezahlt.
- (3) Die Übungsleiterzuschüsse werden vier Wochen nach Eingang der Unterlagen des Landratsamtes Aschaffenburg beim Markt Hösbach ausbezahlt.
- (4) Die Auszahlung aller Zuschüsse erfolgt ausschließlich auf das Konto des Hauptvereins.
- (5) Soweit Vereine in den örtlichen Zuständigkeitsbereich auch einer anderen politischen Gemeinde fallen, vermindern sich die nach diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse um die Hälfte.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.
²Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 23.11.1993 außer Kraft.

Hösbach, 20.04.2018

Markt Hösbach

Michael Baumann

1. Bürgermeister



Vermerk

über das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen des Marktes Hösbach

1. Beschlussfassung

Die vorstehenden Richtlinien des Marktes Hösbach über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Sport, Kultur, Jugend, Soziales, Umwelt und Hilfsorganisationen wurden in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Hösbach vom

19.04.2018

beschlossen.

2. Ausfertigung

Die vorstehenden Richtlinien wurden durch den 1. Bürgermeister am

20.04.2018

ausgefertigt.

3. Bekanntmachung

Die vorstehenden Richtlinien wurden gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Hösbach i. V. m Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt des Marktes Hösbach

vom 26.04.2018, Heft 17

amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 27.04.2018

Markt Hösbach
Finanzverwaltung

Heiner Schmitt
Käm m e r e r

